

Meldeverfahren

Die Anmeldung von neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist nicht notwendig – sie sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen automatisch versichert – sofern sie unter die obligatorische Versicherung fallen.

Obligatorisch versichert sind:

Alle Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Praktikanten und Volontäre sowie alle Lehrlinge. Als Arbeitnehmer gilt, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt.

Mitarbeitende Familienglieder des Arbeitgebers sind ebenfalls obligatorisch versichert, wenn sie einen Barlohn beziehen und/oder AHV-Beiträge entrichten.

Für Policen ohne definitive Prämienabrechnung ist die Meldepflicht des Versicherungsnehmers in den Vertragsbestimmungen zur Police geregelt.

Prämien

Prämienpflicht

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Er zieht den allfälligen Anteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle

Wir empfehlen Ihnen eine schriftliche Regelung über die Bezahlung der Prämien der Nichtberufsunfallversicherung zu treffen. Wenn Sie einen Teil oder die gesamte Prämie der Nichtberufsunfall-Versicherung vom Lohn abziehen – können Sie den entsprechenden Lohnabzug nur in der entsprechenden Lohnzahlungsperiode oder in der unmittelbar folgenden vornehmen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Prämien der Nichtberufsunfall-Versicherung angepasst werden können – ein allfällig neuer Prämienatz wird Ihnen spätestens 60 Tage vor Beginn des Rechnungsjahres bekanntgegeben.

Fälligkeit, Zahlungsfrist

Die Prämie ist im voraus auf den in der Police genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist für die Prämie beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird nach Ablauf dieser Frist zu Lasten des Arbeitgebers ein Verzugszins erhoben.

Unfallverhütung

Das Gesetz sieht Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vor. Der Arbeitgeber hat unter Mitwirkung der Arbeitnehmer den gegebenen Verhältnissen angepasste Massnahmen zu treffen. Die Arbeitnehmer sind insbesondere verpflichtet, persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen und vorhandene Sicherheitseinrichtungen zu gebrauchen.

Unfallversicherung gemäss UVG und Versicherungsschutz für Unfälle aus der Krankenpflege-Grundversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung können Personen, die nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung obligatorisch und auch für die Nichtberufsunfälle versichert sind, das sind Personen die in Ihrem Betrieb 8 oder mehr Stunden wöchentlich beschäftigt sind, den Ausschluss der «Unfalldeckung» in der Krankenpflege-Grundversicherung bei ihrer Krankenkasse gegen entsprechende Prämienreduktion verlangen.

Das Begehren muss vom Arbeitnehmer bei seiner Krankenkasse gestellt werden – einzelne Krankenkassen verlangen vom Arbeitgeber eine entsprechende Bestätigung. Wir empfehlen Ihnen lediglich eine Bestätigung über das Anstellungsverhältnis und die übliche wöchentliche Arbeitszeit auszustellen.

Sind die Voraussetzungen für den Ausschluss der «Unfalldeckung» bei der Krankenkasse nicht mehr gegeben, ist der Arbeitnehmer gegenüber seiner Krankenkasse meldepflichtig – die Unfalldeckung wird dann gegen entsprechende Mehrprämie wieder eingeschlossen.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung hat der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer auf diese Meldepflicht gegenüber der Krankenkasse hinzuweisen – wir empfehlen Ihnen diese Informationspflicht schriftlich in folgendem Sinne vorzunehmen:

- bei Eintritt eines Arbeitnehmers oder bei der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit, wenn neu auch Nichtberufsunfälle versichert sind:

Sie haben die Möglichkeit bei Ihrer Krankenkasse schriftlich den Ausschluss der Unfalldeckung zur Krankenpflege-Grundversicherung zu verlangen, da Sie aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung obligatorisch auch für die Nichtberufsunfälle versichert sind.

- bei Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit auf eine Stundenzahl, bei der kein Versicherungsschutz für die Nichtberufsunfälle besteht oder Austritt aus dem Betrieb:

Der Versicherungsschutz für die Nichtberufsunfälle endet 30 Tage nach dem Tag des letzten Lohnanspruches – sofern Sie bei Ihrer Krankenkasse den Ausschluss der Unfalldeckung aus der Krankenpflege-Grundversicherung vereinbart haben, müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse den Wiedereinchluss der Unfalldeckung verlangen.

Auflösung des Anstellungsverhältnisses und unbezahlter Urlaub

Die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle endet mit dem 30. Tag nach dem Tag des letzten Lohnanspruches. Tritt der Arbeitnehmer innert dieser 30 Tage keine neue Stelle an, besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Abredeversicherung.

Die Abredeversicherung ist die Verlängerung der obligatorischen Versicherung der Nichtberufsunfälle bis zu maximal 180 Tagen. Die Prämie kostet Fr. 25.– pro Monat – die Versicherung kann nur bei derjenigen Gesellschaft abgeschlossen werden, bei der die Versicherung des Arbeitgebers besteht – verlangen Sie die entsprechenden Formulare, dort finden Sie auch nähere Informationen.

Die Abredeversicherung ist eine günstige Möglichkeit zur Fortführung des bisherigen Unfallversicherungsschutzes bei:

- vorübergehender Reduktion der Arbeitszeit auf eine wöchentliche Stundenzahl bei der kein Versicherungsschutz mehr für die Nichtberufsunfälle gegeben ist;
- bei unbezahlten Urlauben;
- zur Erhaltung des Versicherungsschutzes bei einer Beschäftigung in einem Saisonbetrieb, während der Saisonpausen (auch für Arbeitnehmer, die sich während den Saisonpausen im Ausland aufhalten).

Arbeitslose Personen sind während der Bezugsdauer der Arbeitslosenentschädigung obligatorisch bei der SUVA für Nichtberufsunfälle versichert – entsteht der Anspruch auf die Arbeitslosenentschädigung innerhalb der 30-tägigen Nachdeckung der obligatorischen Unfallversicherung – ist keine Abredeversicherung notwendig.

Während der Dauer des Militärdienstes oder gleichwertigen Dienstleistungen ruht die Versicherung nach UVG – die Militärversicherung erbringt während dieser Dauer bei Unfällen die Versicherungsleistungen – wird die Arbeit nach Beendigung des Dienstes wieder aufgenommen, ist keine Abredeversicherung abzuschliessen.

Bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge Pensionierung oder bei Personen, die für längere Zeit keine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer mehr aufnehmen wollen – besteht für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die Möglichkeit beim Versicherer des Arbeitgebers in eine Einzelversicherung überzutreten.

Hinweise für die Lohnsummendeklaration

Die Mobiliar verlangt keine besonderen Lohnaufzeichnungen im Hinblick auf die Lohnsummen-Deklaration für die Unfallversicherung gemäss UVG.

In der Police ist vermerkt, ob es sich um einen Vertrag mit oder ohne definitive Prämienabrechnung handelt. Für Policen mit definitiver Prämienabrechnung gilt die in der Police vereinbarte Prämie als provisorische Vorausprämie – die definitive Prämienfestsetzung erfolgt am Ende des Versicherungsjahres aufgrund der effektiven Löhne – die Löhne sind gesondert nach Männern und Frauen und für die Berufs- und die Nichtberufsunfälle zu deklarieren.

Im Grundsatz basiert die Lohnsummen-Deklaration auf den AHV-Löhnen unter Berücksichtigung des UVG-Höchstlohnes. Für mitarbeitende Familienmitglieder die obligatorisch versichert sind sowie für mitarbeitende Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter gilt nicht der AHV-pflichtige Lohn, sondern der orts- und branchenübliche Lohn. Als orts- und branchenüblicher Lohn gilt der Lohn, der am Arbeitsort normalerweise als Arbeitsentgelt für eine gleiche Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht, für eine Person gleicher Fähigkeit und Qualifikation bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, aufgewendet werden müsste.

Weitere Abweichungen von der AHV-Norm sind in der Wegleitung zur Deklaration aufgeführt, die Sie zusammen mit dem Deklarationsformular erhalten.

In der Berufsunfall-Versicherung sind alle Löhne bis zum Höchstlohn zu deklarieren. Die Lohnsumme für die Versicherung der Nichtberufsunfälle ist um die Lohnsumme derjenigen Personen kleiner, die im versicherten Betrieb weniger als 8 Stunden in der Woche arbeiten.

Für Personen, die gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern tätig sind, deklariert jeder Arbeitgeber seinen Anteil – übersteigt die Gesamtlohnsumme das UVG-Maximum – so kann jeder Arbeitgeber seinen Anteil am UVG-Maximum deklarieren.

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben der Deklaration des Versicherungsnehmers durch Einsichtnahme in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnaufzeichnungen, AHV-Abrechnungen usw.) nachzuprüfen.